



STATUTEN

der Schweizerischen Gesellschaft für skandinavische Studien

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Die Schweizerische Gesellschaft für skandinavische Studien, in diesen Statuten als «die Gesellschaft» bezeichnet, ist ein Verein im Sinne von Art. 60–79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 2 Der Sitz der Gesellschaft ist identisch mit demjenigen ihres Sekretariates.

§ 3 Die Gesellschaft ist ein Zusammenschluss von an skandinavischen Studien, insbesondere den skandinavischen Sprachen und Literaturen, wissenschaftlich interessierten Personen in der Schweiz oder mit Bezug zur Schweiz.

Sie verfolgt das Ziel, die skandinavischen Studien in der Schweiz zu fördern und zu koordinieren, durch

- a) Vorträge
- b) Tagungen
- c) Lesungen und andere kulturvermittelnde Veranstaltungen
- d) Publikationen
- e) Teilnahme von Mitgliedern an wissenschaftlichen Kongressen
- f) Pflege der Beziehungen zu ausländischen Gesellschaften ähnlichen Charakters
- g) Beförderung des Ausbaus der schweizerischen Bibliotheken auf dem Gebiet der Skandinavistik.

II. Organisation

§ 4 Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

§ 5 Die ordentliche Generalversammlung soll jährlich einmal stattfinden. Die Mitglieder sind dazu spätestens vierzehn Tage vor dem angesetzten Zeitpunkt schriftlich unter der Angabe der Traktanden einzuladen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder. Schriftliche Stimmabgabe und Genehmigung von Beschlüssen auf dem Zirkularweg sind zulässig.

Die Generalversammlung

- a) beschliesst über Statutenänderungen,
- b) wählt den Vorstand und die Rechnungsrevision,
- c) setzt den Jahresbeitrag fest,
- d) genehmigt das Arbeitsprogramm.

Auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der Aktivmitglieder muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

§ 6 Der Vorstand besteht aus

- a) Präsident:in
- b) Vize-Präsident:in
- c) Quästor:in
- d) Sekretariat
- e) den Beisitzenden, deren Zahl durch die Generalversammlung bestimmt wird.

Ein Mitglied kann höchstens zwei Chargen bekleiden.

Der Vorstand bereitet ein Arbeitsprogramm vor und führt die Geschäfte, die ihm von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer eines Vereinsjahres übertragen werden.

§ 7 Die Rechnungsrevision prüft die Vermögensrechnung der Gesellschaft und erstatten darüber der Generalversammlung Bericht.

III. Mitgliedschaft

§ 8 Die Gesellschaft besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passiv- und Patronatsmitgliedern
- c) studentischen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern.

§ 9 Die Aktivmitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die sich über genügende Kenntnisse auf dem Gebiet der Skandinavistik ausweisen können.

§ 10 Die Passiv- und Patronatsmitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die die Ziele der Gesellschaft unterstützen.

§ 11 Die studentische Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die an einer Hochschule immatrikuliert sind oder ein akademisches Examen vorbereiten.

§ 12 Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Generalversammlung verliehen.

IV. Beiträge

§ 13 Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Generalversammlung jeweils für das kommende Vereinsjahr festgesetzt. Wenn kein besonderer Beschluss vorliegt, gelten die Ansätze unverändert weiter. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet.

V. Vereinsjahr

§ 14 Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

VI. Auflösung

§ 15 Die Auflösung der Gesellschaft muss vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Aktivmitglieder beantragt und von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit

beschlossen werden. Die gleiche Versammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

So beschlossen am 16. November 1961, 13. Juni 1980, 18. Juni 1983, 15. April 2026.